

Hinweise zum Einrichtungs-/Studiengangswechsel

Positionspapier der Fakultät Sozialwesen Stuttgart

Ziel des Papiers ist die Klarstellung der Fakultätsposition gegenüber Studierenden und Ausbildungseinrichtungen im Falle von Vertragslösungen innerhalb der Ausbildungszeit.

a) Positionen

1. Abschluss, Kündigung und Aufhebung von Studienverträgen obliegen im Rahmen der hochschulischen Standards den Vertragspartnern*innen.
2. Formalrechtlich gilt die Immatrikulation als Zusage für das Studium der Sozialen Arbeit, unabhängig von der Studienrichtung.
3. Wird ein Ausbildungsvertrag gelöst, ohne dass ein neuer Ausbildungsvertrag mit einer anerkannten Ausbildungseinrichtung geschlossen wurde, wird das Studium spätestens nach 8 Wochen (§ 62 Abs. 2 Nr. 6 LHG) beendet.
4. Die Fakultät Sozialwesen unterstützt den Wechsel von Einrichtungen während der Ausbildungszeit nicht aktiv, es sei denn, die Vertragspartner*innen verstoßen gegen grundlegende Standards und Regelungen der Hochschule.
5. Vertragstreue ist uns wichtig und die Stärkung von Konfliktfähigkeit und Klärungsarbeit im Studium ein hohes Gut.
6. Vor dem Wechsel einer Ausbildungsstelle erwartet die Hochschule, dass beide Seiten versucht haben zu klären, was Anlass für die Wechselabsicht war und welche Möglichkeiten bestehen, den Wechsel zu vermeiden. Im Konfliktfall kann die Studiengangsleitung moderierend hinzugezogen werden.
7. Einer missbräuchlichen Verwendung von Studienrichtungswechseln zum Zwecke, einen nicht-erhaltenen Studienplatz in überbelegten Studienschwerpunkten über diesen Weg zu erlangen, wird die Hochschule durch organisatorische Maßnahmen der Studienplatzzuweisung begegnen.

b) Verfahren

1. Der Wechsel der Ausbildungseinrichtung setzt voraus, dass die Studierenden einen Aufhebungsvertrag vorlegen bzw. eine rechtswirksame Kündigung ausgesprochen/empfangen haben und möglichst nahtlos einen Neuvertrag über die restliche Ausbildungszeit vorlegen können.
2. Der Neuvertrag ist zum frühestmöglichen Zeitpunkt abzuschließen. Damit soll vermieden werden, dass der ursprüngliche Ausbildungspartner für Ausbildungskosten herangezogen wird, obwohl er seine Ausbildungsabsichten mit dem/der Studierenden nicht mehr erreichen kann.
3. Der Wechsel des Ausbildungspartners begründet keine Verpflichtung der Hochschule, einem Wechsel der Studienrichtung zuzustimmen. Es gibt eine Vielzahl organisatorischer Gründe, die auch bei Zustimmung die Zuordnung in eine andere Studienrichtung verhindern (Belegungszahlen, Raumgrößen etc.).
4. Ein Studienrichtungswechsel ist dann möglich, wenn die vertragliche Situation geklärt ist (Pkt. b1) und die abgebende wie die aufnehmende Studiengangsleitung dem Wechsel zugestimmt haben. Die Entscheidung hierüber obliegt ausschließlich den zuständigen Studiengangsleitungen.
5. Die Dokumentation in DUALIS wird durch die Verwaltung vorgenommen, wenn der entsprechende Vordruck mit den Unterschriften der Studiengangsleitungen durch die Studierenden vorgelegt wird und die geforderten Bescheinigungen/Verträge der Ausbildungspartner vorliegen.